

Krabbelstuben- und Kindergartenordnung 2026/27

Mitteilungen zum Krabbelstuben- und Kindergartenbetrieb



Pfarrcaritas Krabbelstube und Kindergarten Pettenbach

Welser Straße 1, 4643 Pettenbach

07586/60466, 0664/3885755

KG409244@pfarrcaritas-kita.at; www.kindergarten-krabbelstube-pettenbach.at



Pfarrcaritas Kindergarten Pettenbach

Kirchenplatz 17, 4643 Pettenbach

07586/7373

KG409223@pfarrcaritas-kita.at; www.kindergarten-krabbelstube-pettenbach.at

In den nachstehenden Seiten finden Sie die genauen Informationen unserer Krabbelstuben- und Kindergartenordnung.

Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch und geben Sie die erste Seite unterzeichnet beim Gruppenpersonal ab.
Vielen Dank!

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis, bin mit den Inhalten einverstanden und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Ich bestätige, dass ich entweder alleine obsorgeberechtigt bin oder die zweite obsorgeberechtigte Person ebenfalls mit den angeführten Inhalten einverstanden ist.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Krabbelstuben- und Kindergartenordnung 2026/27

Mitteilungen zum Betrieb

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unsere Krabbelstube und unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Derzeitige Öffnungszeiten der Krabbelstube

1. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube sind:
am Montag von 07:00 bis 14:30 Uhr,
am Dienstag von 07:00 bis 14:30 Uhr,
am Mittwoch von 07:00 bis 14:30 Uhr,
am Donnerstag von 07:00 bis 14:30 Uhr,
am Freitag von 07:00 bis 12:30 Uhr.
2. In der Krabbelstube wird ein Frühdienst (Sammelgruppe) von Montag bis Freitag von 07:00 bis 07:30 Uhr angeboten.

Derzeitige Öffnungszeiten des Kindergartens

3. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind:
am Montag von 06:45 bis 16:00 Uhr,
am Dienstag von 06:45 bis 16:00 Uhr,
am Mittwoch von 06:45 bis 16:00 Uhr,
am Donnerstag von 06:45 bis 16:00 Uhr,
am Freitag von 06:45 bis 13:30 Uhr.
4. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Sammelgruppe) von Montag bis Freitag von 06:45 bis 07:30 Uhr angeboten.
5. Die Krabbelstube und der Kindergarten werden von Montag bis Donnerstag mit Mittagsbetrieb geführt.
6. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
7. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen neu festgelegt werden.
8. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr beginnt lt. § 8 Abs 1 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.
2. Derzeit festgelegte Ferien- und Schließzeiten im Arbeitsjahr sind:
 - a. Sommer/Hauptferien von 31.07. bis 05.09.2027.
 - b. Weihnachtsferien am 24.12.2026 und 31.12.2026 sowie von 01.01.2027 bis 06.01.2027
 - c. Osterferien in der Karwoche von 26.03. bis 29.03.2027
 - d. Montag, 12.07.2027

3. Während dieser und weiteren Ferienzeiten bzw. schulfreien Tagen kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Die Eltern werden hierzu jährlich im Rahmen der Bedarfserhebung eingebunden. Wenn sich Ferien- und Schließzeiten aufgrund der Bedarfserhebung verändern, teilt der Rechtsträger diese den Eltern mit.
4. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

Schulfreie Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung und eine eventuelle Gruppenzusammenlegungen für diese Tage vorgenommen werden kann. Das Angebot eines Rast-/ Schlafdienstes kann an Journaldiensttagen bei geringen Anmeldungen entfallen.

5. Ausfallende Besuchstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Aufnahme in die Krabbelstube, in den Kindergarten

1. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.04. über die Aufnahme in die Krabbelstube und in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
2. Die Krabbelstube und der Kindergarten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ allgemein zugänglich.
3. Die Krabbelstube, der Kindergarten sind am Vormittag beitragsfrei. Ab 13:00 wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.
4. Für die Aufnahme in die Krabbelstube, in den Kindergarten sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes
 - c) Sozialversicherungsnummer des Kindes
 - d) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - e) Für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler: Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern.
 - f) **Krabbelstube:** Nach erfolgter Platzzusage ist eine Kautions in der Höhe von 150€ bei der Einrichtungsleitung abzugeben, um die Anmeldung abzuschließen.
5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weiters werden jene Kinder bei der Aufnahme bevorzugt:
 - Kinder berufstätiger Eltern
 - Arbeitssuchende oder in Ausbildung befindende Eltern
 - Kinder, deren familiären oder sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
6. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

Zusätzliche Aufnahmekriterien für die Krabbelstube

7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, gibt es eine Warteliste bzw. eine Reihung.
Bevorzugt werden:
 - jene Kinder, deren Eltern nachweislich 20 Std. die Woche berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind;
 - sowie Kinder, deren familiären oder sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Ergeben sich während des Besuches der Krabbelstube Änderungen z.B.

- Mütter-/ Väterkarenz
- arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen sind umgehend der Leitung zu melden.

Verliert ein Elternteil die Arbeit für längere Zeit, ist dies bei der Leitung der Krabbelstube zu melden und gegebenenfalls eine Bestätigung für die aktive Arbeitssuche vom AMS zu erbringen.

Anderenfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert. Auch Kinder, deren Mütter in Mutterschutz und anschließend in Karenz gehen bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung auch betroffen. Ausnahme bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.

8. Der Besuch der Krabbelstube ist für Kinder ab 18. Lebensmonaten möglich.

Transition von der Krabbelstube in den Kindergarten

Alle Daten, die vom Kind für die Krabbelstube erhoben wurden, werden bei der Transition in den Kindergarten an die jeweilige Gruppe weitergegeben, bzw. findet ein Austausch statt.

Kindergartenpflicht

Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, die bis einschließlich 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt.

Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs (Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) ist durch die Eltern nachzuweisen und

- durch eine schriftliche Entschuldigung
- durch eine telefonische Verständigung
- oder durch ein ärztliches Attest zu belegen.

Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit max. 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B.: gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt. Die Eltern haben das Gruppenpersonal oder die Einrichtungsleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Kindergartenpflicht ist der Rechtsträger verpflichtet eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen.

Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich daraus ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen.

Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

Im Sinne einer guten Transition/ Übergang in die VS, besuchen die Schulanfänger gemeinsam mit der Pädagogin/ pädagogischen Assistenzkraft zwei bis dreimal die Volksschulklasse der VS Pettenbach. Die Eltern sind sofern sie nichts anderes bekanntgeben, mit dem Besuch einverstanden.

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube, des Kindergartens, ist bis zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Einrichtungsleitung schriftlich zu erfolgen. Für die Monate Juni und Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Falle zu berücksichtigen und zu gewährleisten.
- c) liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Suspendierung

1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube und des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger bei der Anmeldung und im Zeitraum von 01.05.- 30.06. eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben. Hierbei kann dem bestehenden Elternverein KIGASCHU beigetreten werden.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und diese sind von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen, aus triftigem Grund und bei freien Platzkapazitäten möglich.
2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Ist das Kind über längere Zeit oder mehr als fünf Tage im Monat verhindert, so ist die Leitung unter Angabe eines Grundes zu benachrichtigen. Im Krankheitsfall ist auf Anordnung des Rechtsträgers eine ärztliche Bestätigung zu erbringen.

3. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den päd. Fachkräften zusammen zu arbeiten.
4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube und den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet besuchen und ausgestattet besuchen.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchs- und Öffnungszeiten eingehalten werden.
6. Die Eltern haben die Einrichtungsleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreischein) darüber vorzulegen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur zu dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen.

7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube und des Kindergartens verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen, in die Krabbelstube oder in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei der Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen. Geschwisterkinder dürfen erst ab einem Alter von mind. 14 Jahren als bring- und abholberechtigte Person angegeben werden und benötigen jedenfalls eine schriftliche Ermächtigung der Erziehungsberechtigten.
9. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr in der Einrichtung anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder zu ermöglichen.

Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit von 20 Wochenstunden unterschreiten.

10. **Kindergarten:** Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

Für nähere Informationen, setzen Sie sich bitte mit der Firma Zehetner in Verbindung.

Claudia Zehetner (0676/844566844) Fa. Zehetner (07586/8010).

Falls Ihr Kind mit dem Bus fährt, bitten wir Sie mind. alle 14 Tage Ihr Kind im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Einrichtung abzuholen.

11. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausentasche mit gesunder Jause in einer Dose (in der Einrichtung werden Wasser und ungesüßte Tees getrunken- wir sind ein gesunder Kindergarten/ Krabbelstube des Landes OOE), Hausschuhe, Wechselgewand und Turnkleidung. Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.
12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des laufenden Arbeitsjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

Pflichten des Rechtsträgers

1. Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben die Krabbelstube und den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.

2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente (Tabletten, Globuli, Hustensaft, Cremes, ...) verabreicht werden.
3. Dem Personal der Einrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube und des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.
4. Ein Krabbelstuben- bzw. Kindergartenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden. Außerhalb der Einrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstuben- bzw. Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

Weiters möchten wir Sie informieren:

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Wir bitten zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Bankverbindung.
3. In den internen Räumlichkeiten der Krabbelstube und des Kindergartens dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (z.B. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
4. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen, ... verursachen.
5. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch des Kindergartens nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für die Abschießung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern)
6. Im Falle eines Bienen- oder Wespenstiches sind die päd. Fachkräfte gemäß der Pflicht zur allgemeinen ersten Hilfe nach §95 Strafgesetzbuch verpflichtet, den Stachel des Tieres aus der Haut zu entfernen.
7. Im Falle eines Zeckenbisses werden die Eltern umgehend nach der Entdeckung verständigt. Wenn eine Einwilligung der Eltern vorliegt, wird die Zecke entfernt. Ansonsten sollte das Kind schnellstmöglich abgeholt werden, damit die Zecke vom Elternteil entfernt werden kann.

Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Wir danken für Ihr Vertrauen

Die Einrichtungsleitung und das Team der Pfarrcaritaskrabbelstube
und des Pfarrcaritaskindergarten Pettenbach